



BÜRGERGEMEINDE  
LIESTAL

# EINBÜRGERUNGS-REGLEMENT

Die Bürgergemeindeversammlung Liestal, gestützt auf § 34 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes Basellandschaft vom 19. April 2018 (BüG BL) beschliesst:

## A. Geltungsbereich

### § 1 Grundsatz

- 1 Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Stadt Liestal, im Einbürgerungsreglement Gemeinde genannt.
- 2 Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

### § 2 Niederlassung

- 1 Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
  - a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
  - b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- 2 Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
3. Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.
4. Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

- 5 Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.
- 6 Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

### **§ 3 Integration**

- 1 Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:
  - a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
  - b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
  - c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und –verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
  - d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.
- 2 Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstabe a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

## **C. Anspruch auf Einbürgerung**

### **§ 4 Anspruch**

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.

## **D. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes**

### **§ 5 Voraussetzung**

- 1 Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2 Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

## **§ 6 Verfahren**

- 1 Hat die Bürgergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.
- 2 Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.
- 3 Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

## **§ 7 Wirkung**

- 1 Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.
- 2 Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.
- 3 Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

## **E. Verfahren**

### **§ 8 Gesuchseinreichung**

- 1 Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.
- 2 Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

### **§ 9 Prüfung der Voraussetzungen**

- 1 Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt seine Stellungnahme innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuches der Sicherheitsdirektion mit.
- 2 Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen.

### **§ 10 Abstimmung**

- 1 Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten der Bürgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr stillschweigend oder in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

- 3 Beantragt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte an der Bürgergemeindeversammlung die Ablehnung eines Gesuches, so ist dieser Antrag zu begründen. Ohne einen begründeten Gegenantrag eines oder einer Stimmberechtigten gilt der Antrag des Bürgerrates als angenommen.
- 4 Lehnt die Bürgergemeindeversammlung ein Gesuch ab, so ist dieser Entscheid zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

### **§ 11 Abstimmungsprotokoll**

- 1 Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll der Sicherheitsdirektion innert 30 Tage zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.
- 2 Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung in geeigneter Form mit.

## **F Gebühren**

### **§ 12 Bemessung und Umfang**

- 1 Die Gebühr für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich am Aufwand der Gemeinde für das Verfahren. Sie wird vom Bürgerrat ermittelt und von der Bürgergemeindeversammlung festgesetzt. Sie beträgt maximal pro Gesuch CHF 2'000.00. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Bei ausserordentlich aufwändigen Fällen können Gebühren und Zusatzgebühren um maximal CHF 1'000.00 über den Gebührenrahmen von Abs. 1 erhöht werden.
- 3 Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
  - Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
  - Nichterteilung der kantonalen und eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
  - Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
  - Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.In diesen Fällen wird die Gebühr vom Bürgerrat festgesetzt.

### **§ 13 Indexierung**

- 1 Die in § 12 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.
- 2 Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand von 1. Januar 2018.

### **§ 14 Gebührenerlass**

- 1 Die Einbürgerungsgebühr kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2 Ein schriftliches Gesuch um Gebührenerlass ist spätestens 8 Wochen vor der Behandlung des Einbürgerungsgesuches durch die Bürgergemeindeversammlung an den Bürgerrat zu richten. Dieser stellt Antrag an die Bürgergemeindeversammlung.

## § 15 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

- 1 Bei Aufnahme eines Einbürgerungsverfahrens auf Gemeindestufe hat die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person einen Kostenvorschuss von CHF 500.00 zu hinterlegen. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren auf Gemeindestufe nicht fortgesetzt.
- 2 Der Kostenvorschuss wird mit der Einbürgerungsgebühr oder mit der Gebühr bei abgebrochenem oder zurückgezogenem Verfahren verrechnet.
- 3 Der Kostenvorschuss wird spätestens 40 Tage vor der vorgesehenen Behandlung des Einbürgerungsgesuches durch die Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.
- 4 Die Gebühr muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Bürgergemeinde hinterlegt sein.
- 5 Ist die Gebühr nicht fristgerecht einbezahlt worden, so wird das Einbürgerungsgesuch bis zur Begleichung sistiert, jedoch längstens für sechs Monate. Zudem wird eine Mahngebühr erhoben.
- 6 Ist die Gebühr auch in der Nachfrist nicht einbezahlt worden, so beantragt der Bürgerrat bei der Sicherheitsdirektion, das Einbürgerungsverfahren abzuschreiben.
- 7 Wenn die Bürgergemeindeversammlung eine andere als die beantragte Gebühr beschliesst, wird der Differenzbetrag innert 30 Tagen zurückerstattet oder zur Nachzahlung fällig.

## F Schlussbestimmungen

### § 16 Inkrafttreten

Das Einbürgerungsreglement vom 3. April 2006 und die Änderungen der Teilrevision vom 24. November 2008 werden aufgehoben und treten mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

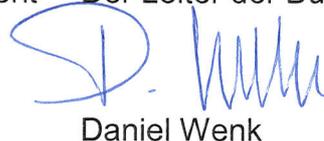
Liestal, 21. Juni 2021

Namens der Bürgergemeinde

Der Bürgergemeindepräsident

  
Franz Kaufmann

Der Leiter der Bürgergemeinde

  
Daniel Wenk

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

  
Kathrin Schweizer  
Regierungsrätin

Liestal, 8. März 2022